

Satzung der „Bürgerinitiative Bergheinfeld "

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Bergheinfeld ".

Der Verein hat seinen Sitz in 97493 Bergheinfeld

Der Verein wurde am 24.04.2019 errichtet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO).
2. Der Zweck des Vereins ist der Schutz der Bevölkerung vor landschaftsbelastender Infrastruktur dies können insbesondere sein: Stromnetzausbauplanungen, Flutpolderplanungen, Deponien zur Ablagerung von Abfällen, Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden, Straßen- und Schienennetzausbauplanungen. Sowie die Erhaltung und Förderung des Landschafts-, Umwelt- und Klimaschutzes. Der Verein versteht sich als Interessengemeinschaft, um nach außen mit allen verfügbaren Mitteln den Vereinszweck zu verwirklichen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Schutz und Erhalt der Kulturlandschaft und den Erhalt freier Naturräume. Dies soll unter anderem geschehen durch:
 - Befassen mit Infrastrukturplanungen wie geplanten Höchstspannungsleitungen, Flutpoldern, Deponieplanungen, Abbauplanungen, sowie Straßen- und Schienenplanungen mit dem vorrangigen Ziel der Verhinderung und der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier, der Wohn- und Lebensqualität vieler Bürger sowie der Konfliktpotenziale bei Naherholungs-, Landschafts- und Naturschutz.
 - Bemühung um eine dezentrale Energieplanung als tragfähige Alternative im Einvernehmen mit dem Landschafts- und Umweltschutz.
 - Einflussnahme auf alle kommunalen und anderen Institutionen, die mit den Planungen der Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Stromtrasse) befasst bzw. zustimmungspflichtig sind.
 - Entwicklung weiterer Aktivitäten auch unter Ausschöpfung aller – auch juristischer – Möglichkeiten, die dem Erreichen der Ziele nutzen.
 - Veröffentlichung von Informationen über den Stand der erzielten Ergebnisse sowie über das Verhalten des/der Maßnahmenträger (z.B. Übertragungsnetzbetreibers) und der an der Planung und Genehmigung beteiligten Behörden.
 - Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen ähnlicher Zielstellungen, um die Interessen der Bürger erfolgreicher vertreten zu können und damit eine stärkere Bürgerbeteiligung und mehr Transparenz bei den Planungsverfahren zu erreichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Den Mitgliedsbeitrag, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Fälligkeit des Beitrages, beschließt die Mitgliederversammlung separat in der Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Mitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 3 Tagen einzuhalten. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit kann kein Beschluss gefasst werden.

Die Sitzung leitet dem 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit den 2. Vorsitzenden. Beschlüsse sind zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Wege des Umlaufverfahrens gefasst werden, auf schriftlichen oder fernmündlichen Weg.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages in der Beitragsordnung
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Wahl von zwei Kassenprüfern, alle zwei Jahre
- Kassenbericht

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Bei dessen Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen Gäste zulassen.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten statt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss jedoch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird, unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschließen. Der Verein ist dann zu liquidieren, durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Diese sind dann vertretungsberechtigte Liquidatoren, auch für den Fall dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz Schweinfurt und die Lebenshilfe Schweinfurt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Haftung

1. Nach § 31 BGB haftet der Verein mit seinem Vermögen nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit.
2. Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche des Vereins.
3. Der Vorstand haftet mit seinem Privatvermögen nach § 31 a BGB nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit. Insoweit haben die einzelnen Vorstandsmitglieder einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein nach § 31 a II 1 BGB.

§16 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 24.04.2019 beschlossen.